

Gesetzlicher Jugendschutz in der Stadt Koblenz -

Arbeitsbereiche der Jugendschutzfachkraft und Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt, Polizei und Jugendamt und anderen Schnittstellen bei Jugendschutzkontrollen

Stand 10.03.2020

Inhalt:

1. Grundsätzliches.....	2
2. Berufliche Rolle und Umsetzung des Gesetzlichen Jugendschutzes in Koblenz.....	2
3. Zielgruppen bei Jugendschutzkontrollen.....	4
4. Durchführung einer Jugendschutzkontrolle.....	7
5. Schutzmaßnahmen/Jugendschutzkonzept	7
6. Maßnahmen nach dem PsychKG (Landesgesetz für psychisch kranke Personen).....	9
7. Einsatzbereiche von Jugendschutzkontrollen in Koblenz.....	10
7.1 Stadtteilstädte und Karneval.....	10
7.2 Großveranstaltungen.....	12
8. Testkäufe.....	13
9. Umgang mit Jugendlichen an öffentlichen Plätzen in der Stadt.....	13
10. Ressourcen und Ausstattung der Akteure des Jugendamtes bei Kontrollen	14
 Anhang: 2 Übersichtsfolien	 15
„Empfehlungen für die Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz“ von 2004 (wird demnächst überarbeitet)	

1. Grundsätzliches

Jugendschutzkontrollen dienen in erster Linie der Praxisüberprüfung bei der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Dies betrifft vorrangig Erwachsene, in Gaststätten und Gewerbe, Einzelhandel, Veranstaltungen in ihrer Verantwortung im Umgang mit ihren minderjährigen Gästen. Hier werden Verstöße auch mit Bußgeldern geahndet im Nachgang einer Kontrolle.

Diesen Sachverhalt hat auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in der Broschüre „Jugendschutz – verständlich erklärt“ so definiert:

„Das Jugendschutzgesetz wendet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende. Verstößen diese gegen die jeweiligen Regelungen, handeln sie ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld belegt werden. Ordnungswidrig kann aber auch jede andere erwachsene Person handeln, die durch ihr Verhalten einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes herbeiführt oder fördert. Kinder und Jugendliche können nicht wegen Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz mit Bußgeldern belegt werden.“¹

Zweitrangig, aber ebenso bedeutsam ist der Kontakt zu den bei der Jugendschutzkontrolle angetroffenen Minderjährigen, wenn sie bei einer in einer gefährdeten oder potentiell gefährdeten Situation angetroffen werden. Hier können adäquate Maßnahmen sein: Klärung und Gefährdungseinschätzung der Situation für die Jugendlichen, Ansprache, Unterstützung, Mediation und mögliche Zuführung zu den Personensorgeberechtigten oder allenfalls Inobhutnahme, bzw. Alarmierung des Rettungsdienstes bspw. bei einer Alkoholintoxikation in Kooperation mit dem Ordnungsamt oder der Polizei.

Da diese Situationen meist komplex sind und viele Faktoren beinhalten, die es zu beachten gilt, sind die Handlungsabläufe für Einzelfälle nur schwierig darstellbar. Am sinnvollsten ist die sorgfältige Prüfung vor Ort und das Treffen gemeinsamer Entscheidungen im Team. Daher ist eine gute Kommunikation und grundsätzliche Klarheit der einzelnen Berufsrollen entscheidend für die Zusammenarbeit und sollte vor Einsätzen in einer gemeinsamen Schulung trainiert werden.

2. Berufliche Rolle und Umsetzung des Gesetzlichen Jugendschutzes in Koblenz

Ausgehend von der Personalsituation einer Vollzeitstelle als „Fachkraft für den Jugendschutz“ im Sachbereich „Kinder- und Jugendförderung“ muss hier unterschieden werden zwischen Kontrollen und Vorbesprechungen zu Veranstaltungen, die von der Fachkraft allein in Abstimmung mit der Sachbereichsleitung übernommen werden können und größeren personalintensiveren Einsätzen bei Großveranstaltungen oder an Karneval, die nur im Verbund mit den Kolleginnen und Kollegen des Sachbereiches „Kinder- und Jugendförderung“ durchgeführt werden können. Die Durchführung von Jugendschutzkontrollen ist nur in Vernetzung und Zusammenarbeit mit Ordnungsamt, Polizei und ggf. dem Rettungsdienst

¹ „Jugendschutz verständlich erklärt“, Hrsg. Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Senioren, S. 47

möglich, da die Mitarbeiter des Jugendamtes keine polizeilichen Befugnisse wie Personen- oder Ausweiskontrolle haben.

Alleinige Aufgaben der „Fachkraft für Jugendschutz“ in Absprache mit der Sachbereichsleitung „Kinder- und Jugendförderung“ sind beispielsweise:

- Jugendmedienschutz: z.B. Bürgeranfragen zu problematischen Internetseiten, Weiterleitung an „jugendschutz.net“ oder Staatsanwaltschaft
- Marktbeobachtung: lokale Online-Werbung von Gaststätten und Gewerbetreibenden hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung, Verstöße gegen den Jugendschutz
- Betriebsbegehungen zur Überprüfung wie z.B. LaserTag-Anlagen
- Vorbesprechungen bei lokalen Großveranstaltungen mit dem Ziel, Jugendschutzgefährdungen erst gar nicht entstehen zu lassen und dem strukturell entgegenzuwirken durch eine vernünftige Veranstaltungsplanung.

Dabei stellt der kontrollierende oder gesetzliche Jugendschutz nur einen Teilaspekt neben dem erzieherischen und strukturellen Jugendschutz dar, mit dem die Fachkraft für Jugendschutz betraut ist. Dazu fallen administrative Tätigkeiten, sowie die Vertretung der Sachbereichsleitung „Kinder- und Jugendförderung“ an.

2.1 Vorbereitung und Schulung

Um Kontrollsituationen ruhig und professionell zu begegnen, ist es erforderlich die Handlungsabläufe zu trainieren. Dies betrifft die Gesprächstaktik, Kontakt mit Jugendgruppen auf Augenhöhe, Gespräche und den Sorgeberechtigten, deeskalierendes Auftreten, aber auch Eigenschutz wie Umgang mit aggressiven und provozierenden Personen, sicherer Rückzug aus gefährlichen Situationen, Befreiungsgriffe. Um dies zu gewährleisten, ist ein regelmäßiges Training der Akteure mind. 1x jährlich erforderlich. Hierzu werden unterstützend Fördermittel der Landesjugendschutzstelle beantragt.

2.2 Grundsätzliche Haltung der Akteure des Jugendamtes bei der Ausübung von Kontrollaufgaben im Kontakt mit Minderjährigen

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes während einer Kontrolle Minderjährige einzeln oder in Gruppen ansprechen, tun sie dies in der Grundhaltung, die sich als konstruktiv, wertschätzend und wohlwollend der Klientel gegenüber beschreiben lässt.

Werden Jugendliche augenscheinlich mit Alkohol angetroffen, werden sie nach dem folgenden Gesprächsleitfaden angesprochen:

1. Vorstellung der jeweiligen Kontrollperson(en) und Anlass der Kontrolle
2. Persönliche Ansprache, Alters- und Namensabfrage; hier folgt die Ausweiskontrolle durch Polizei oder Ordnungsamt bei Weigerung
3. Regelverstoß ansprechen
4. Gefährdetenansprache: auf die Gefahren und Verbote hinweisen, Gesetzeslage erläutern und wenn nötig, Belehrung zum Jugendschutzgesetz
5. Alkohol entweder auskippen lassen, auf Anfrage um Erlaubnis selbst entsorgen, oder durch Polizei/Ordnungsamt einziehen lassen. Hierbei geht es darum, durch eine

deeskalierende Vorgehensweise, die Einsicht in die Notwendigkeit und Freiwilligkeit bei der Klientel zu erreichen, ohne jedoch die Sicherstellung oder Entsorgung in Frage zu stellen oder zu verhandeln. Wird dies nicht erreicht, wird im 2. Schritt die Sicherstellung durch Hinzuziehen des Ordnungsamtes oder der Polizei gewährleistet.

6. Elterngespräch/Telefonat, wenn erforderlich aufgrund der Alkoholisierung, Gefährdung und Alter der Klientel:
 - Vorstellung der Kontrollperson und Anlass erklären. Dabei eigene Betroffenheit, Sorge ausdrücken
 - Situation beschreiben und abholen lassen. Je nach Situation begleitete Heimfahrt zu den Eltern
 - Lösungsorientierter Umgang mit Vorwürfen und Beschuldigungen
 - Gesprächsangebot zu einem späteren Zeitpunkt ausmachen, Hilfen anbieten, insb. Klärung: was war der Anlass, die Trinkmotivation, stehen Konflikte dahinter?
 - Weitervermittlung an den ASD, je nach Fall.

3. Zielgruppen bei Jugendschutzkontrollen

Im Folgenden stehen die Personen oder Gruppen, die im Fokus gesetzlicher Jugendschutzkontrollen liegen, im Vordergrund. Mit Hilfe von pädagogischen Fragestellungen, lässt sich überprüfen, ob bei Minderjährigen Gefährdungen vorliegen, bzw. Verstößen nach dem Jugendschutzgesetz vorliegen.

Erwachsene

- Verantwortliche in Gaststätten und Gewerbe, Einzelhandel, Veranstaltungen:

Halten sich minderjährige Gäste unberechtigt im Betrieb nach §4, §5 JuSchG auf?

Gibt es generell ein Aufenthaltsverbot für Minderjährige am Ort nach §7, §8 JuSchG?

Liegt eine besondere Anordnung vor, die den Aufenthalt von Minderjährigen verbietet?

Liegen Abgabeverstöße nach §9, §10 JuSchG an Minderjährige vor?

- Personensorgeberechtigte:

Konsumieren Kinder im Beisein ihrer Personensorgeberechtigten (P.) Alkohol in der Öffentlichkeit, konsumieren Minderjährige Spirituosen im Beisein ihrer P. in der Öffentlichkeit nach §9 JuSchG?

Rauchen Minderjährige im Beisein ihrer P. in der Öffentlichkeit nach §10 JuSchG?

- Erziehungsbeauftragte mit Mündel:

Ist die Beauftragte Person vor Ort?

Nimmt sie ihre Erziehungs- und Aufsichtsaufgabe wahr?

Ist dazu in der Lage aufgrund der Reife, Verantwortung, Eignung?

Ist der/die Beauftragte selbst alkoholisiert, bzw. durch andere Suchtmittel nicht in der Lage, die Aufgabe zu erfüllen?

Ist der begleitete Jugendliche alkoholisiert?

Bestehen Bedenken an der Beauftragung?

Wurden Blankokopien von Erziehungsbeauftragungen (so genannte „Muttizettel“) im Umfeld ausgefüllt? Liegen weitere Fälle missbräuchlicher Beauftragung vor?

Geht die Veranstalterin oder der Veranstalter hier fahrlässig mit dem System der Beauftragung um?

Hieraus ergeben sich folgende Handlungsoptionen:

- Ausschluss der Minderjährigen aus der Veranstaltung
- Anruf der Personensorgeberechtigten → Abholung durch Personensorgeberechtigten
- Dokumentation des Falles, Kopie der Beauftragung

- Erwachsene in Clique zusammen mit Minderjährigen

Werden alkoholische Getränke und Tabakwaren, bzw. illegale Substanzen an Minderjährige weitergegeben?

Bringen erwachsene Personen Minderjährige in der Clique durch ihr Verhalten in Gefahr?

Minderjährige

- Unbegleitete Minderjährige in der Öffentlichkeit

Sind die Minderjährigen, die in der Öffentlichkeit z.B. in der Gruppe mit jungen Erwachsenen Alkohol trinken, potentiell gefährdet?

Halten sich die Minderjährigen nur in der Gruppe auf, ohne selbst Alkohol zu trinken?

Hier kann eine Rückversicherung durch einen Elternanruf erfolgen, je nach Alter der minderjährigen Person:

„Wir haben Ihr Kind bei einer Jugendschutzkontrolle in einer Gruppe von Alkohol trinkenden älteren Jugendlichen angetroffen. Ist das für Sie so in Ordnung? Darf sich Ihr Kind dort aufhalten? Wer sorgt dafür, dass Ihr Kind kein Alkohol trinkt?“

Ein besonderes Augenmerk liegt hier bei geduldeten Toleranzgrenzen von Ordnungsamt und Polizei bei Großveranstaltungen, sprich unauffälligem Verhalten und konsumierten Alkohol Minderjähriger bei Kontrollen gestaffelt nach Alter:

- Bei Kindern unter 14 Jahren wird auch mit geringer Alkoholisierung sofort gehandelt

- Bei Jugendlichen ab 16 J. hingegen endet der Toleranzbereich bei einer Alkoholisierung über 0,8 Promille

Die „Null-Toleranz-Grenze“ unter 14 Jahren ist auch aus Sicht des Jugendamtes klar nachvollziehbar und veranlasst sofortiges Handeln, sprich Überprüfung der Personalien (mit Hilfe des Ordnungsamtes bei Weigerung), Kontaktaufnahme der Personensorgeberechtigten, ggf. Abholung oder Verbringung.

Anders hingegen stellt der Alkoholkonsum über der 16Jährigen kein zwingendes Handeln, auch nach Überschreiten der 0,8 Promille Grenze dar. Eine persönliche Gefährdung sollte in dieser Situation aber geprüft werden. Diese ergibt sich aus der Feststellung des Zustandes durch einen Alkohol-Schnelltest oder den Rettungsdienst, bzw. durch Erfragen weiterer Faktoren wie zugrundeliegende Problemlagen (Persönlichkeit, Schulstress, emotionaler Stress, familiäre Probleme)

Wird Alkohol riskant konsumiert? Sind Verhaltensauffälligkeiten oder zunehmende Hilflosigkeit der oder des Jugendlichen feststellbar?

Sind angetroffene Minderjährige offensichtlich gefährdet?

Dies kann eine Form der Hilflosigkeit oder Hilfebedürftigkeit bedeuten, wie Vernachlässigung, Verletzung, oder emotionale, bzw. psychische Instabilität. (Maßnahmen hierzu siehe Kap. 7 Schutzkonzept)

- Begleitete Minderjährige

Wo halten sich Minderjährige mit Beauftragten auf?

Gibt es Bedenken hinsichtlich des Umfeldes, oder der Veranstaltung, wie z.B. alkohol- oder drogenaffine Partyszene?

Liegt eine Gefährdung nach §4, §7 oder §8 JuSchG vor?

Ist der Zugang zu Alkohol und Tabakwaren durch das Gastro-Personal ordentlich geregelt oder wird eine laxer Handhabung festgestellt?

Halten sich die Beauftragten in der Nähe der Minderjährigen auf und kommen ihrem Auftrag nach oder sind die Minderjährigen sich selbst überlassen?

4. Durchführung einer Jugendschutzkontrolle

Bei allen gemeinsamen Jugendschutzkontrollen ist im Vorfeld eine gemeinsame Einsatzbesprechung der Einsatzkräfte wichtig, bei der das genaue Vorgehen, Einsatzleitung und Zuständigkeiten abgesprochen werden.

Gerade bei Großveranstaltungen ist eine hierbei ist eine gemeinsame Absprache mit dem verantwortlichen Betreiber im Vorfeld sinnvoll, um bereits im Konzept der Veranstaltung Richtlinien zur Gefahrenminimierung für Minderjährige festzulegen, wenn diese die Veranstaltung besuchen dürfen. Eine Überprüfung während der Veranstaltung kann die Einhaltung des Alterseinlasses oder die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren durch den Veranstalter beinhalten.

Bei einer „klassischen“ Jugendschutzkontrolle zur Überprüfung der Gastronomie begleiten die MitarbeiterInnen des Jugendamtes (Sachbereich: Kinder- und Jugendförderung) die Vollzugskräfte des Ordnungsamtes.

Augenmerk ist hier die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durch verantwortliche Personen. Ein Einsatz nach 24:00 Uhr ist hier sinnvoll, um festzustellen, ob sich noch minderjährige Gäste ohne Beauftragte aufhalten. Dazu überprüfen die Vollzugskräfte des Ordnungsamtes (ggf. auch Polizei) die Personalien von augenscheinlich minderjährigen Personen; insbesondere, wenn diese hochprozentige Alkoholika konsumieren.

Folgemaßnahmen können sein:

- Bußgeldverfahren der Verantwortlichen in der Gastro bei Verstößen nach §9 JuSchG
- Dokumentation, Beweisführung
- Minderjährige Person muss die Gastro verlassen
- die Möglichkeit der Heimfahrt wird überprüft (s. Kapitel 5. „Schutzkonzept“)
- Falls die beauftragte Person selbst nicht mehr in der Lage ist, ihrer Verantwortung nachzugehen, z.B. aufgrund einer Alkoholisierung, folgt auch hier ein Bußgeldverfahren gegen die oder den Beauftragte/n.

5. Schutzmaßnahmen/Jugendschutzkonzept

Der oder die Verantwortliche bei Großveranstaltungen hat dafür zu sorgen, dass ausreichend geschulte Sicherheitskräfte vor Ort sind. Diese haben auch dafür zu sorgen, dass hilflose Personen angesprochen werden mit der Einschätzung des Bewusstseinszustandes. Bei Gefährdungen ist entsprechend zu handeln durch Verständigung des RTW, Polizei oder Ordnungsamtes.

Werden bei einer Jugendschutzkontrolle in der Gastro oder bei Großveranstaltungen durch Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt gefährdete Minderjährige angetroffen, die durch ihr Verhalten (hilflos, orientierungslos, angetrunken) oder ihr Äußeres (unzureichende Bekleidung, Verwahrlosung etc.) auffallen, ist die Gefährdungslage gemeinsam im Team anhand der folgenden Kriterien einzuschätzen. Die klärenden Gespräche bzw. Informationen gehen vom Jugendamt aus:

- a. Jugendlicher nicht ansprechbar, Vollrausch etc. → 1. Hilfe vor Ort, RTW, Eltern anrufen.

- b. Jugendlicher ansprechbar, aber stark alkoholisiert oder Verdacht auf andere Suchtmittel, z.B. glasiger Blick, veränderte Pupillen, verhaltensauffällig → RTW, Verbringung ins Krankenhaus, Eltern informieren; Fachgespräch zur Suchtprävention im Krankenhaus im Rahmen des „HaLT“ Projektes²
- c. Jugendlicher ist renitent, alkoholisiert, lehnt z.B. eine Heimfahrt ab und möchte keine Unterstützung. Hier erfolgt ein Anruf durch das Jugendamt, soweit anwesend, bei den Eltern. Klärung der Situation „Elternrecht“: Eltern holen ab, Taxifahrt zu den Eltern. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Heimfahrt mit einem Fahrzeug des Ordnungsamtes oder der Polizei abzuwägen. Eine pädagogische Intervention ist in dieser emotional aufgeregten Situation und zusätzlicher Alkoholisierung der oder des Minderjährigen nicht möglich und nicht sinnvoll. Daher ist eine Begleitung des Jugendamtes entbehrlich. Außerdem sind die Mitarbeiter des Jugendamtes weder gegen mögliche körperliche Übergriffe ausgestattet oder geschult noch entsprechend ausgerüstet. Daher wird unsererseits eine Begleitung abgelehnt.
Um eine spätere pädagogische Nachbereitung der Situation zu erreichen, sollten den Eltern ein Beratungsangebot des Allgemeinen Sozialdienstes, bzw. der Suchtberatungsstelle ZAS des Caritas-Verbandes empfohlen werden. Hierzu sollten Kontaktdaten mit Adressen und Telefonnummern ausgehändigt werden. Sollten sich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben, kann zur abschließenden Beurteilung der Rufbereitschaftsdienst des Jugendamtes einbezogen werden.
- d. Jugendlicher bittet das Jugendamt um Begleitung bei der Heimfahrt zu den Eltern. → gemeinsame Fahrt zu den Eltern mit Ordnungsamt. Eine Begleitung durch den Vollzugsdienst des Ordnungsamtes ist wichtig, da die Situation dann zu Hause eskalieren kann. Falls erforderlich, ist hierbei durch das Ordnungsamt die Polizei hinzuzuziehen.
- e. Minderjährige Person mit Fremd- oder Eigengefährdung nach PsychKG
Hier ist wie im folgenden Kapitel „Maßnahmen nach dem PsychKG“ vorzugehen

Hinsichtlich des Alters der angetroffenen Minderjährigen ist hier differenziert und angemessen vorzugehen. Während bei Kindern frühzeitig die Eltern informiert werden und der Schutzauftrag dominiert, wird bei älteren Jugendlichen eher eine Ansprache, Belehrung oder Mahnung zur Besonnenheit erfolgen mit dem kritischen Auge auf eine weitere Entwicklung, mitgeführte Alkoholmenge etc.

Besonderheiten bei Jugendlichen mit Wohnsitz außerhalb von Koblenz, die in Koblenz eine Großveranstaltung besuchen und bei einer Kontrolle auffällig werden:

- Prüfen, ob Beauftragter dabei ist; ggf. muss der Minderjährige die Veranstaltung verlassen, wenn die beauftragte Person nicht anwesend ist, oder nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen, bzw. vor Ort eine erwachsene Person sich unberechtigterweise als Beauftragte/r ausgegeben hat

² Seit 2015 ist Koblenz „HaLT-Standort“: Das Bundesprojekt „Hart am Limit“, kurz „HaLT“ zur Alkoholprävention besteht aus zwei Bausteinen, dem „proaktiven Baustein“, der sich in der Prävention vorrangig an Erwachsene richtet in ihrer Verantwortung Minderjährigen gegenüber und einem reaktiven Baustein, der dem Minderjährige mit einer alkoholbedingten Krankenhauseinlieferung direkt im Krankenhaus die Möglichkeit zu einer Fachberatung, dem so genannten „Brückengespräch“ anbietet. Dieser Dienst ist durch den Caritas-Verband gewährleistet, auch an Wochenenden.

- Dann sind die Eltern zu informieren. Damit verbunden ist die Klärung der Heimfahrt. In der Regel muss der Beauftragte für Heimfahrt sorgen.
- Jugendliche/r ohne Begleitung: hier ist abzuwägen, ob eine Fahrt zum Bahnhof durch das Ordnungsamt erfolgen kann oder Eltern die Minderjährige oder den Minderjährigen abholen oder ggf. das Taxi bezahlen.
- Das Nachhause bringen und Begleiten von minderjährigen Gästen oder Konzertbesucherinnen und -besucher ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Jugendamtes, denn es ist hier von keiner Gefahrensituation auszugehen. Sollten sich im Rahmen der Sachverhaltsermittlung Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben, kann zur abschließenden Beurteilung der Rufbereitschaftsdienst des Jugendamtes einbezogen werden.

6. Maßnahmen nach dem PsychKG (Landesgesetz für psychisch kranke Personen)

Zur Abwendung einer akuten Selbst-u./o. Fremdgefährdung aufgrund eines psychischen Ausnahmezustandes sind Maßnahmen nach dem PsychKG durch die Ordnungsbehörden einzuleiten. In Zusammenarbeit mit einem zuständigen Amtsarzt wird die Notwendigkeit einer Einweisung in eine psychiatrische Klinik geprüft und ggfls. umgesetzt. Zum Schutz des Betroffenen erfolgt die Einweisung auch gegen dessen Willen (Zwangseinweisung).

Sowohl bei Jugendschutzkontrollen als auch bei einzelfallsbezogenen Einsätzen der Ordnungsbehörden kann es dazu kommen, dass ein Minderjähriger als selbst- u./o. fremdgefährdend erlebt wird und Maßnahmen nach dem PsychKG erfolgen müssen. Der zuständige Amtsarzt prüft, ob eine Einweisung notwendig ist und die Ordnungsbehörden veranlassen die Verbringung.

Das Einschalten des Jugendamtes im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes ist nicht notwendig, da die MitarbeiterInnen weder die fachliche Ausbildung haben, eine psychiatrische Problematik einzuschätzen, noch eine Inobhutnahme zielführend ist. Im Rahmen einer Inobhutnahme kann das Jugendamt den Aufenthalt bestimmen, jedoch nicht in einer Klinik. Die Entscheidung, ob eine Aufnahme in einer Klinik erfolgt, prüfen und treffen Fachärzte, nicht das Jugendamt.

Auch wenn die Sorgeberechtigten in einer Akutsituation nicht erreichbar sind, ist das Einschalten des Jugendamtes nicht angezeigt. Der Schutz des Minderjährigen, welcher sich in einer fremd- bzw. selbstgefährdenden Situation befindet, muss vorrangig umgesetzt werden, d.b. dass Maßnahmen nach dem PsychKG direkt einzuleiten sind.

Die Information der Sorgeberechtigten durch die Ordnungsbehörden ist auch parallel oder im Nachgang möglich. Wenn Sorgeberechtigte erreicht wurden, reicht eine Information an das Jugendamt im Nachgang, damit dann Kontakt zur Abklärung eines möglichen Hilfebedarfs erfolgen kann.

Sollten Sorgeberechtigte dauerhaft nicht erreichbar sein und sollte eine Entlassung aus der Klinik anstehen, dann kann das vor Ort zuständige Jugendamt (Johanniter Klinik = Jugendamt Stadt Neuwied) informiert werden, damit dieses Jugendamt eine Inobhutnahme aussprechen und den Jugendlichen vorübergehend unterbringen kann.

7. Einsatzbereiche von Jugendschutzkontrollen in Koblenz

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen werden im Folgenden exemplarisch die markantesten Einsatzbereiche des gesetzlichen Jugendschutzes in Koblenz beschrieben:

7.1 Stadtteilstfeste und Karneval

Die Situation an Rosenmontag in der Innenstadt

Der Bericht „Nachrichten-regional.de“ vom 23.02.2014 beschreibt im Rückblick die Problematik am Rosenmontag in Koblenz die Ausgangslage 2010:

„Der Rosenmontag ist in Koblenz, wie auch in vielen anderen Städten in denen rheinisches Brauchtum in Form der Rosenmontagsumzüge gepflegt wird, seit einigen Jahren bei vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Anlass, exzessiv Alkohol zu konsumieren. Gerade der Bereich der Löhrrstraße zwischen Friedrich-Ebert-Ring und Rizzastraße (so genannte „Obere Löhrr“) hatte sich in den vergangenen Jahren anlässlich des Rosenmontagszuges zu einem bevorzugten Treffpunkt der 14- bis 30-Jährigen entwickelt, berichtete Bürgermeisterin Marie-Theres Hammes-Rosenstein auf einer Pressekonferenz, bei der das veränderte Sicherheitskonzept für den Rosenmontag vorgestellt wurde.

Der genannte Personenkreis verhielt sich nach teils intensivem Alkoholkonsum zunehmend aggressiv und rücksichtslos in Form von verbalen Übergriffen, Rempelen, Schlägereien, und Flaschenwürfen. Zudem war ein enormes Bruchglasaufkommen im Zuschauerbereich zu verzeichnen. Herumliegende Glasscherben stellten für das Umzugspublikum, aber auch für die Zugteilnehmer, ein erhebliches Gefährdungspotential dar.

Um diesem Treiben Einhalt zu gebieten, wurde für den genannten Bereich ab dem Jahr 2010 ein Glasverbot erlassen und mittels Zugangskontrollen durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchgesetzt. Besucher und Zugteilnehmer äußerten sich in den vergangenen Jahren überwiegend positiv über diese Maßnahme die auch dazu führte, dass die „Obere Löhrr“ nun gerne von Familien mit Kindern aufgesucht wird, macht die Bürgermeisterin deutlich.“

Seit 2010 besteht daher eine Gesamtkonzeption an Karneval in Koblenz, die sowohl restriktive Maßnahmen wie Glasflaschenverbot und entsprechende Kontrollen in der oberen Löhrrstraße beinhalten, als auch die Durchführung einer besonderen Veranstaltung für Minderjährige in der Innenstadtdiscothek „Agostea“. Hier feiern Minderjährige unter Betreuung von ca. 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachbereiches „Kinder- und Jugendförderung“ ohne Alkohol friedlich während des Rosenmontagszuges. In Spitzenzeiten erreichte die Veranstaltung 1500 Minderjährige. Inzwischen wurde die Altersgruppe auf 12-15-Jährige eingegrenzt, um eine etwas homogenere Gruppe zu schaffen, die einen ähnlichen Entwicklungsstand aufweist. Somit sind mögliche Gefährdungen junger Mädchen durch fast erwachsene männliche Jugendliche ausgeschlossen. Die Rosenmontags-Disco stellt eine wertvolle präventive Maßnahme des Jugendschutzes dar und bietet für die jugendlichen Gäste einen betreuten Schutzraum, den es zu erhalten gilt, während des Rosenmontagsumzugs.

Sollte eine Anlaufstelle eingerichtet werden, unterstützt das Jugendamt (ASD) diese personell.

Arenberg Karnevalsumzug:

Beim Karnevalsumzug 2015 hatten laut RZ „150 bis 200 ortsfremde Jugendliche im vergangenen Jahr beim Karnevalsumzug in Arenberg für Ärger gesorgt: Mit Flaschen haben die betrunkenen Teenager um sich geworfen, die Zugteilnehmer beleidigt und belästigt, die Straßenreinigung nicht durchgelassen.“ Hier wurden Gegenmaßnahmen gefordert.

Daher begleiten eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter der mobilen bzw. aufsuchenden Jugendarbeit samstags den Umzug und sprechen Jugendgruppen an, um sie zu einem verantwortlichen Konsum von Alkoholika zu bewegen.

Güls Blütenfest:

Laut Pressebericht der Polizei vom 29.04.2018

„wurde der Polizei am Blütenfest am Samstagabend gegen 21:00 Uhr eine stark alkoholisierte Jugendliche gemeldet. Eine Streife konnte dann die 14-jährige junge Dame, die 0,87 Promille gepustet hatte, dem Kontrolltrupp des Jugendamtes übergeben. Die brachten sie dann nach Hause wo die überraschten Eltern sie erwarteten.“

Außerdem fiel laut Polizeibericht eine Gruppe von Cannabis konsumierenden Jugendlichen in Güls auf, die renitent gegenüber der Polizei war und durch teilweise gewaltbereites oder pöbelndes Verhalten auffiel.

Daher wurde seitens der Polizei der Wunsch geäußert, die Jugendschutzkontrolle, die am Blütenfest Samstagnacht von der im Bezirk zuständigen mobilen Jugendarbeit gemeinsam mit der Polizei durchgeführt wurde auszuweiten. Außerdem sollen die Einzelhändler vor Ort gezielt angesprochen werden, die Abgabeverbote von Alkohol und Tabakwaren an Minderjährige nach §9 und §10 JuSchG zu beachten. Testkäufe unterstreichen diese Maßnahme zusätzlich.

Seit 2019 unterstützt der Sachbereich Kinder- und Jugendförderung mit je 2 Kräften (männlich u. weiblich besetzt) die Jugendschutzkontrolle in Güls in Kooperation mit Polizei, Ordnungsamt und dem Rettungsdienst in der Nacht vor dem 1. Mai und in der Samstagnacht. Die Jugendlichen werden vom Jugendamt angesprochen und auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Konsum- und Mitführverbot von Alkohol in bestimmten Bereichen hingewiesen. Ebenso wird versucht, die Jugendlichen zu einem verantwortlichen Alkoholkonsum zu bewegen und es werden ihnen die Konsequenzen erläutert.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die im o.g. Presseartikel vorgenommene Zuschreibung als Kontrolltrupp nicht dem Selbstverständnis der Jugendschutzfachkräfte im Jugendamt entspricht.

7.2 Großveranstaltungen

Im Vorfeld von Großveranstaltungen sind gemeinsame Besprechungen mit allen Beteiligten, den Ordnungsbehörden, Feuerwehr und ggf. Rettungsdienst sinnvoll und notwendig, um einen geregelten und koordinierten Einsatz während der Veranstaltung zu erreichen. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person sollte frühzeitig ein Konzept zu den sicherungstechnischen und jugendschutzrechtlichen Aspekten der Veranstaltung beim Jugendamt einreichen, damit die erforderlichen Absprachen ohne zeitlichen Druck getroffen werden können. Auch die Veranstalterin oder der Veranstalter hat in der Regel ein großes Interesse, dass seine Veranstaltung ordentlich und friedlich abläuft.

In einer Vorfeldbesprechung lassen sich Verfügungen, Konzepte der Veranstalterin oder des Veranstalters abstimmen. Ablaufpläne für Gefährdungslagen schaffen Handlungsklarheit und regeln Zuständigkeiten vor der Veranstaltung. Je nach jugendschutzrechtlicher Einschätzung der Veranstaltung trifft das Jugendamt hierbei auch Entscheidungen über die Einsatzzeiten, Personalstärke und Rolle und Aufgaben des Jugendschutz-Teams vor Ort.

Veranstalter sollten im Rahmen des Hausrechts oder der Hallenbenutzerordnung Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen machen, um problematische Veranstaltungen für Minderjährige sicherer zu gestalten. Dies betrifft die Einlasskontrollen, insbesondere die Anzahl der kontrollierenden Personen, die Schulung der Security, sowie den Ausschank von Alkohol. Ebenso ist hier die Festlegung von Mindestaltersgrenzen denkbar.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Organisation der Einlasskontrollen und der Beauftragung des erforderlichen Personals selbst verantwortlich. Der Jugendschutz überwacht allenfalls die Durchführung der Einlasskontrollen, die bei Veranstaltungen ab 1000 Personen, insbesondere bei ungeschultem Personal mit unklarem Kontrollauftrag, und dem im Hinblick auf den pünktlichen Beginn der Veranstaltung bestehenden Zeitdruck problematisch werden kann. Daher muss hier ausreichendes und geschultes Personal der Veranstalter abgestimmt arbeiten, um eine möglichst lückenlose Überprüfung zu gewährleisten. Das Mitbringen von bereits ausgefüllten schriftlichen Beauftragungen samt Ausweiskopien der Minderjährigen, Personensorgeberechtigten und Erziehungsbeauftragten erleichtert dies. Ebenso ein gesonderter Einlass für Minderjährige mit Beauftragten, sowie Laufwege mit Vorcheck sind sinnvoll, um dies zügig abzuwickeln. Das Einrichten einer separaten Station für Beauftragte und Schutzbefohlene als Gruppen kann hier ebenfalls von Vorteil sein. Augenscheinliche Fälschungen und nachträglich bearbeitete schriftliche Erziehungsbeauftragungen (den so genannten „Muttizetteln“) sind am Einlass telefonisch zu überprüfen.

Sind bei einer Veranstaltung Altersvorgaben und –beschränkungen zu beachten, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Einlasskontrollen, Überprüfung der Beauftragungen, stichprobenartige Anrufe bei den Eltern im Zweifelsfall weitgehend eingehalten werden. Dies muss aus dem Veranstaltungskonzept und der Einweisung des Sicherheitspersonals hervorgehen.

Eine lückenlose und vollständige Kontrolle ist bei hohen Besucherzahlen nicht möglich. Das Jugendamt überprüft hier die Einhaltung der Einlasskontrolle und führt sie nicht selbst durch. Im Zweifelsfall unterstützt das Jugendamt die Einlasskontrolle durch Anrufe bei den Personensorgeberechtigten zur Überprüfung der Beauftragten.

Public Viewing

Hier gab es 2014 anlässlich der WM eine klare Vereinbarung mit dem Ordnungsamt, die auch für kommende ähnliche Anlässe weiterhin angewendet wird. Mit gut sichtbaren Einlassbändern für erwachsene Gäste soll der Ausschank von Hochprozentigem an Minderjährige verhindert werden. Teilweise haben die Gastwirte auch auf die Abgabe von Hochprozentigem ganz verzichtet, um eine mögliche Eskalation während der Veranstaltung zu verhindern. Neben dieser Maßnahme gilt es, die Abgabeverbote nach §9 und §10 JuschG zu beachten.

8. Testkäufe

Nachdem das Land Rheinland-Pfalz 2011 zur Durchführung von Testkäufen Handlungsempfehlungen herausgegeben hat, wurde die Einführung von sogenannten Testkäufen mit minderjährigen Auszubildenden der Stadtverwaltung von den städtischen Gremien geprüft und bewilligt. Im Zusammenwirken zwischen Ordnungs- und Jugendamt wurden seither mehrere Testkäufe durchgeführt.

Der 1. Testkauf fand im Januar 2012 mit Auszubildenden der Stadtverwaltung gemeinsam mit Jugendamt und Ordnungsamt statt. Seit 2018 wurden die Testkäufe umorganisiert und in Kooperation aus Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt verdichtet durchgeführt. Seitdem werden 16 -17jährige Schülerinnen und Schüler der Höheren Berufsfachschule Lahnstein, Fachbereich Polizei geschult und als Testkäuferinnen und Testkäufer eingesetzt.

Die Testkäufe haben sich als gutes Mittel bewährt, um die Verkaufsstellen in Koblenz hinsichtlich der Thematik des Jugendschutzes zu sensibilisieren. Auch positives Verhalten des Verkaufspersonals wird nach dem Testkauf persönlich bestätigt. Die Verkäuferinnen und Verkäufer erhalten auch ein Dankschreiben, um so das vorbildliche Verhalten zu bestätigen.

Seit 2019 wird auch der Verkauf von tabakhaltigen Shishas in den entsprechenden Bars an Minderjährige durch Testkäufe überprüft. Seitdem ist auch der Zoll bei der Überprüfung beteiligt.

Die Testkäufe werden in unregelmäßigen Intervallen im gesamten Stadtgebiet stattfinden. Sie laufen immer fair ab, d.h. die Jugendlichen versuchen keine Tricks, fragen höflich nach den Produkten und zeigen bei der Altersfrage ihren Ausweis vor.

9. Umgang mit Jugendlichen an öffentlichen Plätze in der Stadt

Hier muss betont werden, dass der Aufenthalt von Jugendlichen an öffentlichen Plätzen kein generelles Aufgabenfeld des Jugendschutzes darstellt. Eine Platzkontrolle der Polizei oder des Ordnungsamtes zur möglichen Gefahrenabwehr, Beseitigung von Müll, Lärmbelästigung wird oft fälschlicherweise auch als Jugendschutzkontrolle in der Öffentlichkeit bezeichnet.

Der Kontakt zu, und die gemeinsamen Gespräche, mit solchen Jugendgruppen sind hingegen ein typisches Aufgabenfeld der mobilen Jugendarbeit und des streetworks.

Hier verweisen wir auf das Konzept „Jugend im öffentlichen Raum“, das im Jugendhilfeausschuss bereits 2011 bestätigt wurde.

Auch in der bereits genannten Broschüre „Jugendschutz – verständlich erklärt“ wird in der Einleitung bereits deutlich betont, dass Jugendliche sich in öffentlichen Räumen aufhalten und die diese für sich nutzen können.

„Frei zugängliche Orte wie Parks oder öffentliche Plätze fallen nicht unter das Jugendschutzgesetz. Kinder und Jugendliche können sich hier im Prinzip jederzeit aufhalten, es besteht also kein generelles Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Hier ist es grundsätzlich die Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass sie nicht in Gefahr geraten.“³

Daher ist es auch nicht die Aufgabe des Gesetzlichen Jugendschutzes, Jugendliche zu kontrollieren. Dies entspricht auch den fehlenden Befugnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes im gesetzlichen Jugendschutz wie Ausweis- oder Personenkontrolle.

Werden im Rahmen einer gemeinsamen gesetzlichen Jugendschutzkontrolle Jugendliche angetroffen, die potentiell oder offensichtlich gefährdet sind, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes eher einen Hilfsauftrag zu deren Unterstützung. Sie fungieren auch als Mediatoren zwischen Ordnungsbehörden, Polizei und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten.

10. Ressourcen und Ausstattung der Akteure des Jugendamtes bei Kontrollen

- Arbeitskleidung: Weste oder regendichte Jacke mit klarer Deklaration als „Jugendschutz“. Dadurch ist der Auftrag klar erkennbar. Die Bekleidung sollte sich hingegen farblich von der des Ordnungsamtes oder Polizei abgrenzen.
- Smartphone als Diensthandy; Telefonate Eltern, Fotodokumentation von Beauftragungen, Ausweisen etc., insb. bei Widersprüchen und späteren Regressforderungen bspw. von Eintrittskarten.
- Klemmbrett, Schreibblock, und Stift zur Dokumentation und Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten
- Dienstausweis
- Liste mit den Tel. Nummern der Einsatzkräfte (Ordnungsamt, Polizei, Rufbereitschaft
- Elternbroschüre HaLT, Jugendschutztablette in mehreren Sprachen
- Taschenlampe

Anhang:

„Empfehlungen für die Zusammenarbeit im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in Rheinland-Pfalz, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 20. Dezember 2004“

³ s.o. S. 9

Folie Nr. 2:
Aufgabenteilung bei Maßnahmen zum gesetzlichen Jugendschutz

Gegenstand/ gesetzliche Regelung	Ordnungsbehörde	Jugendamt	Polizei
Jugendschutzkontrollen § 24 Abs. 3 und 4 AGKJHG	X	X	X
Ausnahmen nach §§ 4 und 5 JuSchG §§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG und Jugendrechts-Zuständigkeitsverordnung		X	
Anordnungen bei jugendgefährden- den Veranstaltungen und Betrieben § 7 JuSchG + Zuständigkeitsverordnung	X	X	
Maßnahmen zur Abwendung der Ge- fahr § 8 JuSchG	X	X	X
Antragstellung bei der BPjM § 21 Abs. 2 JuSchG		X	
Information/Anregung bei der BPjM (keine Antragstellung) § 21 Abs. 4 JuSchG	X		X
Anhörung § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz		X	
Verfolgung und Ahndung von Ord- nungswidrigkeiten nach dem JuSchG § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zuständigkeits-VO (Behörden- bzw. Verwaltungsinterne Regelung/Zuordnung)	X (Ordnungsbehörden bei Kreis- u. Stadt- verwaltungen mit eigenem Jugendamt)	X (ggf.) ³	
Gestattung § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz	X		
Bußgeldverfahren aufgrund der Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen einer Gestattung	X (Kreisordnungsbe- hörde)		
Gefahrenabwehr § 24 AGKJHG	X	X	X
Identitätsfeststellung zur Gefahren- abwehr § 10 Abs. 1 Satz 1 POG	X		X

³ soweit durch örtliche Aufgabenzuweisung geregelt

Folie Nr. 4:
Empfehlung für eine gemeinsame Praxis bei potenziell jugendgefährdenden Veranstaltungen wie z. B. Großveranstaltungen

	Aktivitäten	Beteiligte ⁴		
		Ordnungs- behörde	Jugendamt	Polizei
Vor der Veranstaltung	Erstinformation	A	Z	A
	Sondierung unter Jugendschutzgesichtspunkten		Z	
	Weitergabe der Info + Beteiligung	B	Z	B
	Stellungnahme	Z		Z
	Besprechungseinladung, ggf. unter Beteiligung des Veranstalters	Z	Z	B
	Analyse unter Gefährdungskriterien	A	A	A
	Verständigung über Maßnahmen und Auflagen	A	A	A
	Auflagenbescheid	Z		
Kontrolle	Kontrolle – Augenschein	Z	Z	Z
	Alkohol – Augenschein	Z	Z	Z
	Drogen			Z
	Alterskontrolle – Augenschein	Z	Z	Z
	Alterskontrolle – Überprüfung	Z		Z
	Ingewahrsamnahme			Z
	Inobhutnahme		Z	
	Zuführung zur erziehungsberechtigten Person		Z	Z
	Rückführung (§ 42 SGB VIII)		Z	
Nach der Veranstaltung	Anzeige der Ordnungswidrigkeit	A	A	A
	Verfolgung und Ahndung von OwiG-Anzeigen	Z		
	Strafanzeige	A	A	A
	Nachbesprechung	A	A	A
	Konsequenzen	A	A	A
	Vorschau (Vereinbarungen)	A	A	A

⁴ Z = Zuständigkeit B = Beteiligte A = Wahrnehmung/Erledigung der „eigenen“ Aufgaben
 Schattierung = Gemeinsame Besprechung/Zusammenarbeit